

## Straßenverkehrsdelikte

### I. Systematik

Als Straßenverkehrsdelikte schützen die §§ 315b – 316 nach h. M. die **Sicherheit (nur des öffentlichen) Straßenverkehrs als Universalrechtsgut und daneben auch Leben, körperliche Unversehrtheit und fremdes Eigentum als Individualrechtsgüter**; die Betonung des Universalrechtsguts hat zur Konsequenz, dass eine Einwilligung des allein gefährdeten Mitfahrers nicht zu einer Rechtfertigung einer Straßenverkehrsgefährdung durch einen betrunkenen Fahrer führen kann (BGHSt 23, 261). Systematisch eng verwandt ist § 316a, der allerdings den Schwerpunkt auf den Schutz der Individualrechtsgüter legt und nur ergänzend auch die Sicherheit des Kraftverkehrs schützt. Dagegen **schützt § 142 bloß das Vermögen**. *Aufbauhinweis:* Soweit in der klausurträchtigen Kombination der Fahrer nach einem alkoholbedingten Unfall einfach wegfährt, empfiehlt sich eine chronologische Prüfung der Straftatbestände bis zum (§§ 315c, 316) und nach dem Unfall (§§ 142, 316), da die Rspr. im Unfall eine Zäsur erblickt, die zwischen dem Geschehen vor und nach dem Unfall Tatmehrheit (§ 53) begründet. Soweit ein Verhalten sowohl § 315b als auch § 315c erfassen kann, empfiehlt es sich, mit § 315c anzufangen, weil die Rspr. gerade aus dem möglichen Zusammentreffen beider Normen zu deren Abgrenzung Einschränkungen des § 315b in subj. Hinsicht vorgenommen hat. Zu beachten ist sodann die Verbrechensqualifikation des § 315b III i. V. m. § 315 III; eine solche gibt es bei § 315c nicht. Sollte bei einer Trunkenheitsfahrt eine konkrete Gefährdung von Leib, Leben oder fremden Sachen von bedeutendem Wert nach dem SV nicht offensichtlich ausgeschlossen sein, ist aufgrund der Subsidiaritätsklausel in § 316 mit § 315c zu beginnen.

### II. Gefährdungsdelikte

Strukturell handelt es sich bei §§ 315b – 316 und § 142 um Gefährdungsdelikte, d.h. ein Erfolg i.S. einer Rechtsgutsverletzung muss nicht eingetreten sein. **§§ 315b, c sind konkrete Gefährdungsdelikte**, für deren Vollendung der Eintritt eines sog. Gefahrerfolges notwendig ist (ansonsten nur Versuch, strafbar gem. §§ 315b II, 315c II [nur für Abs. 1 Nr. 1]), wofür erforderlich ist, dass das **Ausbleiben des Erfolges allein dem Zufall** zu verdanken ist. Durch eine der Tatmodalitäten konkret gefährdet sein müssen jeweils Leib, Leben oder fremde Sachen von bedeutendem Wert (ab 750 – 1000 €). Nach h.M. genügt weder eine konkrete Gefährdung des Fahrzeugs (weil Tatwerkzeug), auch wenn dieses nicht dem Täter gehört, noch diejenige tatbeteiligter Mitfahrer. Dagegen knüpft **§ 316 als abstraktes Gefährdungsdelikt** bereits an die bloße Vornahme einer typischerweise gefährlichen Handlung eine Strafhaftung an, ohne dass es auf irgendeine tatsächliche Gefahr in concreto ankommt. § 316 tritt aufgrund der expliziten Subsidiaritätsklausel gegenüber § 315c (nicht auch § 315b) zurück. **§ 142 ist ein abstraktes Vermögensgefährdungsdelikt**.

### III. Täterkreis

**§§ 315c, 316 sind eigenhändige Delikte**, d.h. nur derjenige, der das Fahrzeug führt, kann sie täterschaftlich begehen. Das Führen des Kfz als Tathandlung steht überdies einer Anknüpfung an Vorfeldhandlungen wie ein Sich-Betrinken des Fahrers vor Fahrtantritt unter dem Gesichtspunkt einer Strafbarkeit nach den Grundsätzen der actio libera in causa entgegen (BGHSt 42, 235). Dagegen kann **Täter des § 142 jeder Unfallbeteiligte i.S.v. § 142 V**, d.h. nicht nur der Fahrzeugführer, sein. **§ 315b ist ein von jedermann begehbare Delikt**.

### IV. Subjektive Tatseite

Während **§§ 316a, 142** aufgrund ihres vermögensschützenden Charakters nur bei **Vorsatz** strafbar sind, genügt für die Gefährdungsdelikte der **§§ 315b – 316 auch eine fahrlässige Tatbegehung**. §§ 315b I, § 315c I erfordern als Vorsatzdelikte sowohl Vorsatz hinsichtlich einer der darin genannten Tatmodalitäten (z.B. Trunkenheitsfahrt) als auch Vorsatz bzgl. des Eintritts der konkreten Gefahr. **Gefährdungsvorsatz** bedeutet nicht Verletzungsvorsatz; charakteristisch für Gefährdungsvorsatz ist, dass der Täter in Kenntnis der Möglichkeit der Gefahrrealisierung doch noch ernsthaft auf einen guten Ausgang vertraut und deswegen nur das kognitive, nicht aber auch das voluntative Element eines bedingten Verletzungsvorsatzes erfüllt (vgl. Lackner/Kühl, § 15 Rn. 28). Handelt der Täter mit Verletzungsvorsatz, liegt darin natürlich erst recht Gefährdungsvorsatz. **§§ 315b IV, 315c III Nr. 1** kombinieren dar-

über hinaus als sog. **Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination** eine vorsätzliche Tatbegehung (etwa eine Trunkenheitsfahrt) mit einem nur fahrlässig verursachten Gefahrerfolg; dabei handelt es sich gem. § 11 II insges. – wie bei den Erfolgsqualifikationen – um Vorsatzdelikte.

## V. Die Tatbestände

### 1. Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c

Gemeinsames Merkmal aller Tatmodalitäten ist das **eigenhändige Führen eines Fahrzeugs** (nicht nur Kfz, auch z.B. Fahrrad) **im Straßenverkehr** entweder in fahruntüchtigem Zustand (v.a. betrunken) oder unter grob verkehrswidriger und rücksichtsloser Begehung eines der in § 315c I Nr. 2 a – g gravierenden Verkehrsverstößen („7 Todsünden“). Führen erfordert, dass jemand das Fahrzeug unmittelbar in Bewegung setzt oder hält (*BGHSt* 35, 390), dabei dessen Antriebskräfte bestimmungsgemäß anwendet und dessen Fortbewegung unter Handhabung der jeweiligen techn. Vorrichtungen ganz oder teilw. leitet; genügen kann bereits das Anrollenlassen eines Pkw auf Gefällstrecke ohne Motorkraft (*BGHSt* 14, 185), nicht aber das Schieben des Fahrrades oder das unwillentliche In-Bewegung-Setzen eines Fahrzeugs (vgl. *Heger*, in: *Lackner/Kühl* § 315c Rn. 3).

**Fahruntüchtigkeit wie Verkehrsverstoß müssen zu einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder fremde Sachen von bedeutendem Wert geführt haben**; daran fehlt es etwa bei einem alkoholbedingten Schlangenlinienfahren, wenn dadurch kein anderes Kfz oder sonstige Sachen bzw. Personen gefährdet werden. An der erforderlichen („dadurch“) Kausalität von Fahruntüchtigkeit bzw. Verkehrsverstoß fehlt es, wenn der Fahlfehler auch ohne dieses Fehlverhalten eingetreten wäre (z.B. etwas zu schnelles Fahren bei Kälte und dadurch bedingtes Rutschen auf einer nicht erkennbaren Eisplatte ist nicht unbedingt durch Trunkenheit verursacht, sondern kann auch jedem normalen Fahrer passieren).

**Für die Tatmodalitäten des § 315c I Nr. 2 muss der Fahrer grob verkehrswidrig und rücksichtslos gehandelt haben.** Grob verkehrswidrig ist ein obj. besonders schwerer, d.h. typischerweise besonders gefährlicher Verstoß gegen eine in Nr. 2 a – g aufgezählte Verkehrsnorm; rücksichtslos handelt, wer sich aus eigensüchtigen Gründen über die ihm bewusste Pflicht zur Vermeidung unnötiger Gefährdung anderer hinwegsetzt oder aus Gleichgültigkeit Bedenken gegen sein Verhalten von vorneherein nicht aufkommen lässt.

### 2. Trunkenheit im Verkehr, § 316

Bzgl. der **alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit** unterscheidet man eine **absolute** (ab 1,1 Promille BAK) und eine **relative** (ab 0,3 Promille BAK, wenn zusätzliche Anzeichen für Fahruntüchtigkeit sprechen). – Vorsatz in Abs. 1, Fahrlässigkeit in Abs. 2.

### 3. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315b

Während § 315c exklusiv Fehlleistungen des Fahrers in der Bewältigung von Vorgängen des fließenden Verkehrs erfasst, bezieht sich **§ 315b nur auf verkehrsfremde Eingriffe**; diese werden zwar häufig von außen in den Verkehrsraum getragen (z.B. Steinewerfen von einer Brücke), können aber auch durch – nach *BGH NJW* 1999, 3132 (absichtlich provoziertes Unfall) sogar obj. verkehrsgerechtes – Verhalten im Straßenverkehr verwirklicht werden. Dadurch kann es im Einzelfall auch zu einem Nebeneinander von § 315c und § 315b kommen, wobei allerdings zu beachten ist, dass dann sowohl die in § 315c I aufgezählte Verkehrswidrigkeit als auch der zugleich durch den Fahrer verwirklichte verkehrsfremde Eingriff jeweils (mit)kausal für die konkrete Gefahr geworden sein müssen, d.h. beide Tathandlungen müssen sich in der konkreten Gefahr niedergeschlagen haben und dürfen nicht hinweggedacht werden können, ohne dass die Gefahr entfällt (z.B. ein betrunkenen Fahrer fährt alkoholbedingt enthemmt gefährlich nahe an einen Polizisten heran [= § 315c I Nr. 1a] und versucht zugleich durch Zufahren den Polizisten zum Zur-Seite-Springen und Verzicht auf eine Verkehrskontrolle zu bewegen [= § 315b I Nr. 3: „Kfz als Waffe“]).

Anders als bei § 315c I ist in § 315b I die Aufzählung möglicher Tathandlungen insofern offen, als Nr. 3 als Auffangtatbestand auch „ähnliche, ebenso gefährliche Eingriffe“ wie Nr. 1 (Anlagen etc. zerstören, z.B. Durchtrennen eines Bremsschlauchs an einem Kfz [*BGH NJW* 1996, 329]) und Nr. 2 (Hindernisse bereiten, z. B. Drahtspannen über die Fahrbahn) erfasst. Der „Paradefall“ von § 315b I Nr. 3 ist der verkehrsfremde Einsatz eines **Kfz als Waffe** durch Zu- oder Überfahren im Verkehr **in verkehrseindlicher Einstellung**; dabei verlangt die Rspr. seit einigen Jahren, dass der Täter – zur Abgrenzung von § 315c – die konkrete Ge-

fährdung **nicht nur mit dem nach dem Wortlaut von § 315b (i.V.m. § 15) erforderlichen Gefährdungs-, sondern mit bedingtem Schädigungsvorsatz** vorgenommen hat, d.h. der Täter muss den Erfolgseintritt nicht nur für möglich gehalten, sondern sich mit dessen Eintritt auch abgefunden haben (*BGHSt 48, 233 mit krit. Bspr. Dreher JuS 2003, 1159*).

#### **4. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142**

§ 142 unterscheidet **zwei Tatmodalitäten**, das **unerlaubte** (d.h. vor Ermöglichung der Feststellungen oder Ablauf einer angemessenen Wartefrist) **Sichentfernen vom Unfallort (§ 142 I)** und das **Nicht-nachträgliche-Melden (§ 142 II)**. Erforderlich ist stets ein **Unfall**, d.h. ein **plötzliches Schadensereignis im (fließenden oder ruhenden) Verkehr, in dem sich ein verkehrstypisches Unfallrisiko realisiert hat und das mind. 50 € Schaden verursacht hat** (Belanglosigkeitsgrenze); nach der Rspr. kann ein Unfall auch von einem Beteiligten vorsätzlich herbeigeführt werden. Dagegen liegt bei einem gestellten Unfall (zum Zwecke des Versicherungsbetrugs) mangels plötzlichen Ereignisses kein Unfall vor, ebenso wenig, wenn das Schadensereignis schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild nicht die Folge des allgemeinen Verkehrsriskos, sondern einer deliktischen Planung ist (z.B. Mitschleppen von Mülltonnen neben dem Pkw, vgl. *BGH NJW 2002, 626*). Tauglicher **Täter ist nur ein Unfallbeteiligter i.S.v. § 142 V**; danach genügt die nicht ganz unbegründete, aus dem äußeren Anschein der Unfallsituation zu folgernde Möglichkeit einer (Mit-)Verursachung, die neben den Fahrern der unfallbeteiligten Fahrzeuge auch z.B. bei Beifahrern, die diese möglicherweise abgelenkt haben, bestehen kann. Jeder Unfallbeteiligten muss am Unfallgeschehen anwesend gewesen sei; nachträgliches Hinzukommen genügt nicht.

Da § 142 nur dem Schutz der Vermögensinteressen der Unfallgeschädigten, nicht auch öffentlichen Straßenverkehrsinteressen dient, zielt die Ermöglichung von Feststellungen nur auf solche, die zur Verfolgung zivilrechtlicher Ersatzansprüche obj. hilfreich sind (nicht z.B. Feststellungen zur Entziehung der Fahrerlaubnis). Die Feststellungspflicht und damit der Tatbestand des § 142 entfällt daher, wenn der Täter der einzige Geschädigte ist oder wenn die obj. erforderlichen Feststellungen getroffen sind, auch wenn der Unfallgegner dies bestreitet. Ein Feststellungsverzicht des Geschädigten wirkt als Einwilligung rechtfertigend. Diese Pflicht zur Ermöglichung der erforderlichen Feststellungen besteht allerdings auch, wenn sich dadurch der Fahrer einer Straftat (z.B. § 316) überführen müsste (kein Verstoß gegen den *nemo tenetur*-Grundsatz), denn er muss nicht den Ermittlungsbehörden seine Tat offenbaren, wengleich natürlich de facto z.B. durch § 142 I der Täter bei Strafe gehindert ist, sich einer Blutprobe durch Flucht zu entziehen.

Ein i.S.v. § 142 II Nr. 2 „berechtigtes oder entschuldigtes“ Entfernen vom Unfallort sollte nach älterer Rspr. nicht nur bei Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründen, sondern auch bei einem unvorsätzlichen Entfernen anzunehmen sein (z.B. der Täter hat den Unfall nicht bemerkt), wenn der Täter innerhalb eines zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs von dem Unfall Kenntnis erlangt (*BGHSt 28, 129*); **diese Auslegung** hat das BVerfG (*NJW 2007, 1666*) inzwischen für **verfassungswidrig** erklärt, dafür aber einen weiteren Unfallbegriff für denkbar gehalten (dazu Brüning, *ZIS 2007, 317 ff.* und *FAMOS 5/2007*).

§ 142 IV enthält einen Strafmilderungs- oder fakultativen Strafabsehensgrund für Tätige Reue; Voraussetzung ist aber ein Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat, und eine freiwillige Meldung binnen 24 Stunden.

**VI. Fall:** Die Blutalkoholkonzentration von Fahrer B beträgt bei der Abfahrt 1,1 Promille; er ist aber noch vollständig „Herr seiner Sinne“. Als er plötzlich eine Polizeisperre wegen einer Fahndung nach einem Terroristen vor sich sieht, rast er in ungebremstem Tempo auf diese zu, hält ein Anfahren des P zwar für möglich, hofft aber auf ein rechtzeitiges Zur-Seite-Springen. Er rammt einen der Polizeiwagen, fährt aber mit unverminderter Geschwindigkeit weiter, obwohl an dem Polizeiwagen offenkundig ein erheblicher Sachschaden entstanden war. Polizist P, den B vor dem gerammten Wagen hat stehen sehen, konnte sich erst in letzter Sekunde durch einen Sprung zur Seite vor dem heranrasenden Pkw retten. Strafbarkeit wegen §§ 315b, 315c, 316, 142?

#### **VII. Lösungshinweise:**

**1. § 315b I Nr. 3:** Ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr muss von einer Straßenverkehrsgefährdung abgegrenzt werden; § 315b bezieht sich nur auf verkehrsfremdes, nicht auf

bloß fehlerhaftes Verhalten im Straßenverkehr. Die Rspr. bejaht einen verkehrsfremden Eingriff, wenn der Fahrzeugführer gezielt auf einen Menschen oder ein Fahrzeug zufährt, da hier die bewusste Zweckentfremdung des Fahrzeuges die Sperre zu § 315c überwindet (Pkw als Waffe<sup>1</sup>). Beim „Zurasen“ auf eine bestehende Polizeisperre wird der Pkw als Mittel zu deren Durchbrechung eingesetzt. Darin liegt ein ebenso gefährlicher Eingriff iSd Nr. 3. Konkret gefährdet wurden der P und mit dem Polizeiwagen eine Sache von bedeutendem Wert sogar beschädigt; unbeachtlich ist dagegen die Gefährdung des von B geführten zeugs<sup>2</sup>. Zur Abgrenzung von § 315c verlangt die neuere Rspr., dass der Täter beim Einsatz eines Pkw als „Waffe“ nicht nur mit Gefährdungsvorsatz, sondern mit wenigstens bedingtem Verletzungsvorsatz handelt (BGHSt 48, 233); da hier B wohl erkannt hat, dass er den Polizeiwagen streifen könnte, und sich damit auch abgefunden hat, ist dieser Schädigungsvorsatz jedoch vorliegend auch zu bejahen.

**2. §§ 315b III iVm 315 III Nr. 1 a:** In Betracht kommt Verdeckungsabsicht. Dies kann hier bzgl der og Straftaten bejaht werden, da zumindest die Person des B den Ermittlungsbehörden noch nicht bekannt ist, was er durch Verhinderung des Abgehaltenwerdens zu verdecken sucht. § 315b III verdrängt § 315b I.

**3. § 315c I Nr. 1 a, III Nr. 2:** Mit 1,1 Promille BAK war B absolut fahruntüchtig<sup>3</sup>. Fraglich ist, ob ihn aber nur Fahrlässigkeit an diesem Zustand getroffen hat (die Rspr. bejaht idR Vorsatz bei absoluter Fahruntüchtigkeit<sup>4</sup>, doch ist angesichts des Erreichens allein der Untergrenze absoluter Fahruntüchtigkeit sowie des Fehlens von Ausfallerscheinungen fraglich, ob B seine absolute Fahruntüchtigkeit bereits als möglich erachtet hat und nicht darauf vertraut hat, dass er noch fahruntüchtig war). Fraglich ist weiter, ob die zu § 315b I beschriebene konkrete Gefahr durch die Trunkenheit (mit-)verursacht worden ist, doch spricht dafür die bei so hoher Alkoholisierung idR anzutreffende Enthemmung des Fahrers. Mit § 315b III ist Idealkonkurrenz möglich, wenn der Verkehrsverstoß („Zurasen“ auf Polizeiwagen) nicht gerade in der Fahruntüchtigkeit (alkoholisierendes Fahren) begründet liegt.<sup>5</sup>

**4. § 316 I, II:** B ist alkoholbedingt absolut fahruntüchtig, doch scheidet eine Strafbarkeit wegen der Subsidiarität gegenüber § 315c aus. Wer § 315c mangels trunkenheitsbedingter Gefahr verneint hat, muss § 316 bejahen, weil die Subsidiarität nicht gegenüber § 315b gilt.

**5. § 142 I Nr. 1:** Streitig ist, ob ein Unfall auch bei vorsätzlichem Verhalten des B (wie hier) angenommen werden kann<sup>6</sup>; gut vertretbar ist beides<sup>7</sup>. Bejaht man einen Unfall (die erforderliche Wertschwelle von ca. 35 Euro ist problemlos überschritten) ist B Unfallbeteiligter iSd § 142 V, der sich sofort entfernt hat, ohne irgendwelche Feststellungen zu ermöglichen. Dem steht nicht entgegen, dass er sich selbst in die Gefahr einer Strafverfolgung (wegen der Vortat und der Alkoholfahrt) hätte begeben müssen, um seinen Pflichten zu genügen. Da der Unfall nach der Rspr. eine Zäsur bildet (BGHSt 21, 203),<sup>8</sup> stehen §§ 315b III, 315c und § 142 in Realkonkurrenz. Wer in § 315c eine Dauerstraftat sieht, muss unterscheiden: Diese kann nur dann das Geschehen vor und nach dem Unfall „verklammern“, wenn sie nicht minder schwer wiegt als die zu „verklammernden“ Delikte. Dies ist zu bejahen, wenn § 315c vorsätzlich verwirklicht worden ist, nicht bei bloß fahrlässiger Verwirklichung.<sup>9</sup>

**6. § 316 I, II [für die Fortsetzung der Fahrt nach dem Unfall]:** Da der Unfall nach der Rspr. eine Zäsur bildet, begeht B mit seiner Weiterfahrt im alkoholbedingt fahruntüchtigen Zustand eine weitere Straftat nach § 316, welche in Realkonkurrenz zu den Straftaten bis zum Unfall, aber in Idealkonkurrenz zu § 142 steht<sup>10</sup>. Wer in § 315 c ein Dauerdelikt sieht, muss wegen fortbestehender Subsidiarität § 316 weiterhin verneinen.

<sup>1</sup> BGHSt 22, 6; 22, 67, 72; 26, 176, 177 ff; Rengier BT II, 45/13 f.; S/S-Sternberg-Lieben, § 315b Rn. 10.

<sup>2</sup> Lackner/Kühl § 315b Rn. 5.

<sup>3</sup> BGHSt 37, 89; vgl. Heger, in: Lackner/Kühl § 315c Rn. 6 a mwN.

<sup>4</sup> Vgl. Lackner/Kühl § 316 Rn. 4 f.

<sup>5</sup> BGHSt 22, 67, 75; Heger, in: Lackner/Kühl § 315b Rn. 7; aM S/S-Sternberg-Lieben, § 315b Rn. 16: wegen derselben Gefahr [hier: für Polizeiwagen und P] komme nur Gesetzeskonkurrenz mit Vorrang des § 315b in Betracht.

<sup>6</sup> Vgl. Lackner/Kühl § 142 Rn. 8.

<sup>7</sup> S/S-Sternberg-Lieben, § 142 Rn. 19, verneinen „Unfall“ zumindest bei Missbrauch des Verkehrs zu deliktischem Verhalten, was hier gegeben wäre.

<sup>8</sup> AM S/S-Sternberg-Lieben, § 315c Rn. 57: Fahren im fahruntüchtigen Zustand als Dauerstraftat.

<sup>9</sup> S/S-Sternberg-Lieben, § 142 Rn. 92 f.

<sup>10</sup> Vgl. S/S-Sternberg-Lieben, § 315c Rn. 57.